Hinweis: Punkt 3.1.1 dieses Vertrages bezieht sich nur auf Arbeitsuchende, die keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit haben.

1. Vertragsgegenstand

Der Vermittler verpflichtet sich, den Arbeitssuchenden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln.

2. Leistungen des Vermittlers; Mitwirkung des Arbeitssuchenden

- 2.1 Der Vermittler bemüht sich, dem Arbeitssuchenden eine Beschäftigung zu vermitteln. Die Vermittlung umfasst alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind. Insbesondere Kontaktherstellung zwischen Arbeitsuchendem und potentiellen Arbeitgebern, berufsbezogene Beratung des Arbeitssuchenden und Feststellung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten.
- 2.2 Der Vermittler übernimmt keine Kosten des Arbeitssuchenden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Bewerbungsgesprächs, z. B. für Fahrt- und/oder Übernachtungskosten. Aufwendungen hierfür trägt der Arbeitssuchende selbst. Der Vermittler übernimmt weder Beratung noch Vermittlung von Fahrgelegenheiten zur Wahrnehmung eines Bewerbungsgespräches.
- 2.3 Eine Beschäftigung gilt als "vermittelt" im Sinne dieses Vertrages, wenn unter Mitwirkung oder Mitverursachung des Vermittlers ein Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitssuchenden und dem jeweiligen Arbeitgeber zustande kommt.
- 2.4 Zur Interessengerechten Erbringung von Vormittlungsleistungen ist es erforderlich, dass der Arbeitssuchende seine persönlichen Voraussetzungen durch Übergabe einer wahrheitsgemäßen und vollständigen Bewerbung erteilt.

3. Vergütung

- 3.1 Für die Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses erhält der Vermittler eine Vergütung nach folgender Maßgabe:
- 3.1.1 Sofern der Vermittler dem Arbeitssuchenden ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt, erhält er vom Arbeitssuchenden eine Vergütung in Höhe von 33 % (Inkl. MwSt.) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, **höchstens** aber 2.000,00 EUR (Inkl. MwSt.).
- 3.1.2 Sofern der Arbeitssuchende zum Zeitpunkt der Vermittlung Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit / Arbeitsgemeinschaft nach SGB II (Jobcenter/ARGE) / Kommunalen Beschäftigungsagentur (KoBa) hat und eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis in der EU erfolgt, erhält der Vermittler vom Arbeitssuchenden abweichend von Ziff. 3.1.1 eine Vergütung in Höhe von 2.000,00 EUR (Inkl. MwSt.) gem. Ziff. 4. Legt der Arbeitssuchende nach erfolgreicher Vermittlung das Original des Vermittlungsgutscheins und eine Kopie des Arbeitsvertrages vor, wird der Vermittler diesen Anspruch nicht gegen den Arbeitssuchenden geltend machen.
- 3.2 Der Anspruch auf Vergütung in Sicht vorstehender Ziff, 3.1 wird mit Abschluss des Vertrages über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitssuchenden und dem Arbeitgeber (Arbeitsvertrag) fällig. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, den Vermittler vom Bestehen eines Arbeitsvertrages unverzüglich spätestens aber 14 Tage nach dessen Abschluss unter Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages in Kenntnis zu setzen.

6. Unterlagen

Der Vermittler verpflichtet sich, Ihm vom Arbeitssuchenden zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Unterlagen - z. B. Lebensläufe, Zeugnisse und Bewerbungsschreiben – sorgsam aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich an den Arbeitssuchenden herauszugeben.

7. Datenschutz

Der Vermittler erhebt, verarbeitet und nutzt die im Zuge seiner Vermittlung erhaltenen Daten nur, soweit dies für die Verrichtung seiner Vermittlungstätigkelt nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Arbeitssuchenden erfolgt mit dessen Einwilligung. Die

Verarbeitung personenbezogener Daten des Arbeitssuchenden erfolgt mit dessen Einwilligung. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach dem Zweck dieses Vertrages erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Arbeitssuchenden werden spätestens drei Jahre nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit durch den Vermittler gelöscht,

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 8.2 Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 8.3 Hiermit erkläre Ich mein Einverständnis und die Richtigkelt der gemachten Angaben und bin mit den oben genannten Bedingungen einverstanden.

Magdeburg, den 20.10.2010

Unterschrift Vermittier Udo Diere - PAV Jobscout Ede Bruchlog 1